

08.03.99**Empfehlungen**
der AusschüsseR - Inzu **Punkt** der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts - Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)

Der **federführende Rechtsausschuß (R)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:Zum Gesetzentwurf insgesamt

- R 1. Der Bundesrat begrüßt den Entwurf zu einem StVÄG 1999, der im wesentlichen die dringend notwendigen Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Strafverfolgung schafft.
- R
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3 2. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Entwurf zu einem StVÄG 1999 mit seiner detaillierten Regelungstechnik und der Einbeziehung zusätzlicher Normen, etwa zur längerfristigen Observation, über den Entwurf des Bundesrates zu einem StVÄG 1994 deutlich hinaus geht und für die Länder einen erheblichen Mehraufwand verursachen wird.
- In
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 2 3. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die detaillierte Regelungstechnik und die Einbeziehung zusätzlicher Normen für die Länder einen erheblichen Mehraufwand verursachen wird.

Ausgeliefert am 09. MRZ. 1999

- R
In 4. Der Bundesrat sieht den Entwurf zu einem StVÄG 1999 als grundsätzlich tragbaren Gesamtkompromiß zwischen den Interessen des Bundes und der Länder an.
- R 5. Er weist darauf hin, daß jede verfassungsrechtlich nicht zwingend gebotene Änderung des Gesetzentwurfs, die zu mehr Aufwand führen und damit den Kompromiß zu Lasten effektiver Strafverfolgung durch die Länder verschieben werden, die Zustimmung des Bundesrates in Frage stellen könnte.
- R
In 6. Der Bundesrat bittet den Deutschen Bundestag, diese Gesichtspunkte bei der Beratung des Regierungsentwurfs zu berücksichtigen und insbesondere zusätzliche Belastungen von Justiz und Polizei zu vermeiden.
- R
In 7. Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)
Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und ggf. inwiefern es erforderlich ist, die Verwendung von Lichtbildern beschuldigter Personen (§ 81b StPO) in anderen Ermittlungs- und Strafverfahren für Zwecke der Wahllichtbildvorlage auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Begründung:

Es ist umstritten, ob personenbezogene Daten aus eingestellten oder noch anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren für Zwecke anderer Verfahren übermittelt und verwendet werden dürfen. Bezweifelt wird insbesondere die Tragfähigkeit von §§ 160, 163 StPO. Die Verwendung edv-gestützt hergestellter Bilder, die keine existente Person darstellen, kann die Nutzung der Bilder existenter Personen (noch) nicht ersetzen. Eine Prüfung, gegebenenfalls gesetzliche Klarstellung erscheint deshalb geboten.

- In 8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 131a Abs. 2 StPO)
In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 131a Abs. 2 nach den Wörtern "erkennungsdienstlichen Behandlung" die Wörter ", zur Anfertigung einer DNA-Analyse" einzufügen.

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Damit könnte eine (wie beim BKA-Gesetz aufgetretene) Diskussion darüber vermieden werden, ob die Anfertigung einer DNA-Analyse eine erkenntnisdienstliche Behandlung ist.

In 9. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 131a Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 131a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter "Fahndung an die Öffentlichkeit gerichtet" durch die Wörter "Öffentlichkeitsfahndung durchgeführt" zu ersetzen.

bb) In Satz 2 sind die Wörter "Fahndung an die Öffentlichkeit" durch das Wort "Öffentlichkeitsfahndung" zu ersetzen.

b) In Absatz 4 Satz 3 sind die Wörter "Der Aufruf" durch die Wörter "Die Öffentlichkeitsfahndung" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "Aufruf" wurde auf Vorschlag des Bundesrates zum StVÄG 1996 durch das Wort "Fahndung" ersetzt. Die jetzige Formulierung ("Fahndung an die Öffentlichkeit") ist ungebräuchlich und sollte durch den technischen Begriff "Öffentlichkeitsfahndung" ersetzt werden. Das gleiche gilt für den Begriff "Aufruf" in Absatz 4 Satz 3.

In 10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 131a Abs. 5 StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 131a Abs. 5 zu streichen.

Begründung:

Anderenfalls wären gesetzlich zugelassene Hilfsmittel, wie z. B. Suchvermerke, im Ausländerzentralregister ausgeschlossen.

In 11. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 160 Abs. 4 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob über die in der Begründung zu § 160 Abs. 4 StPO beispielhaft genannten gesetzlichen Regelungen hinaus auch die Polizeigesetze der Länder "entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen" beinhalten.

Begründung:

Die Polizeigesetze der Länder - so etwa das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz - enthalten eine Reihe von Regelungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts. So sind etwa Daten, die ausschließlich zur befristeten Dokumentation, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle oder auf Grund einer beschränkten Einwilligung der betroffenen Personen erhoben worden sind, nur zur Aufklärung einer der in § 100a StPO genannten Straftaten oder solcher Straftaten, die sich gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten zu verwenden (§ 39 Abs. 2 NGefAG). Wenn Ziel des neuen § 160 Abs. 4 StPO der Schutz der Persönlichkeit unabhängig von der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz ist, müssen auch die landespolizeilichen Verwendungsregelungen einer Maßnahme nach § 160 StPO entgegenstehen können.

In 12. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 161 Abs. 2 und 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 161 Abs. 2 und 3 zu streichen.

Als Folge

ist Artikel 11 § 16 Abs. 3 Satz 3 zu streichen.

Begründung:a) zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 des Regierungsentwurfs getroffene Regelung ist nicht erforderlich. Die Vorschrift widerspricht der Rechtsprechung des BGH vom 15. Mai 1991 (NStZ 1992, S. 44, 45 a.E.), die die Verwendung von Präventivdaten grundsätzlich unbeschränkt zulässt. Informationen, die bei der Polizei zur Verfügung stehen, müssen für die Strafverfolgung grundsätzlich unbeschränkt verfügbar sein. Die Regelung, die der Entwurf vorschlägt, führt auch zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Klärung, woher die Informationen kommen. Die Erschwerung der Verwendung von Daten, die polizeirechtlich rechtmäßig erhoben sind, ist der Öffentlichkeit zu Recht nicht vermittelbar. Die Figur des "hypothetischen Ersatzeingriffs", den die Bundesregierung aufgreift, ist dogmatisch nicht abschließend geklärt.

(noch Ziffer 12)

b) zu Absatz 3:

Absatz 3 ist nicht erforderlich. Die Vorschrift widerspricht der Rechtsprechung des BGH vom 15. Mai 1991 (NStZ 1992, S. 44, 45 a.E.), die die Verwendung von Präventivdaten grundsätzlich unbeschränkt zuläßt. Informationen, die bei der Polizei zur Verfügung stehen, müssen für die Strafverfolgung grundsätzlich unbeschränkt verfügbar sein. Die Regelung, die der Entwurf vorschlägt, führt auch zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Klärung, woher die Informationen kommen. Aus gutem Grund äußert sich die StPO nicht zum Präventivbereich, so z.B. in § 100d Abs. 2 - "in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken" -. Die Erschwerung der Verwendung von Daten, die polizeirechtlich rechtmäßig erhoben sind, ist der Öffentlichkeit zu Recht nicht vermittelbar. Die Figur des "hypothetischen Ersatzeingriffs", die die Bundesregierung aufgreift, ist dogmatisch nicht abschließend geklärt. Hinzu kommt, daß die Beschränkung derart eng ist, daß diese nicht mehr nachvollziehbar ist. Berücksichtigen muß man, daß in solchen Fällen ein Beamter persönlich anwesend ist, der den Sachverhalt persönlich erfaßt. Nicht hinnehmbar ist die Konsequenz, daß ein verdeckter Ermittler zwar mittelbar oder unmittelbar den Sachverhalt bezeugen kann, dies unter Umständen aber nicht ausreicht, weil die Überführung allein mit diesen Angaben nach der Rechtsprechung des BGH problematisch sein kann. In Fällen, in denen diese Angaben durch Tonbandaufzeichnungen bestätigt werden, wäre ein Freispruch völlig unvertretbar. Hinzuweisen ist darauf, daß die Verwendung zu Beweis Zwecken auch zugunsten des Beschuldigten ausgeschlossen ist; auch dies ist nicht hinnehmbar.

In 13. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 163 Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 163 Abs. 1 die Wörter "alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen" durch die Wörter "von allen Behörden Auskunft zu verlangen" zu ersetzen.

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 8 in § 161 Abs. 1 Satz 2 die Wörter ", und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen" zu streichen.

Begründung:

Nach § 163 Abs. 1 Satz 1 StPO ist die Polizei berechtigt, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen. Wenn hierfür das Einholen von Auskünften notwendig ist, sollte die Polizei uneingeschränkt berechtigt sein, entsprechende Auskünfte auch zu verlangen. Damit werden zugleich praktische Probleme vermieden, die entstehen, wenn die Gefahr im Verzug streitig sein sollte.

(noch Ziffer 13)

Als Folge der dem § 163 Abs. 1 StPO-E anzufügenden Formulierung erübrigt sich der im Regierungsentwurf in § 161 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene zweite Halbsatz.

In 14. Zu Artikel 1 (§§ 163 ff. StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit der Polizei auf Weisung oder Ersuchen der Staatsanwaltschaft - generell oder im Einzelfall - das Recht eingeräumt werden kann, Zeugen verpflichtend zu laden, u. U. verbunden mit einem Vorführrecht und der Verpflichtung der Zeugen, vor der Polizei auszusagen.

Begründung:

Mit Blick auf die Effizienz der Verfahrensgestaltung muß geprüft werden, inwieweit die Polizei berechtigt sein soll, Zeugen verpflichtend zu laden, u. U. verbunden mit einem Vorführrecht und der Verpflichtung der Zeugen auszusagen. Ein solches Regelungsmodell ist komplex, etwa auch im Blick auf die Fragen der Zeugenentschädigung, aber auch wegen der Geltung der Vorschriften, die bislang nur bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung bedeutsam sind. Gleichwohl erscheint ein derart flexibler Ansatz weiterführend. Die Verfahrensherr

schaft der Staatsanwaltschaft wird nicht berührt, weil dieses Recht der Polizei nur auf Weisung oder Ersuchen der Staatsanwaltschaft gegeben werden soll, wobei die Weisung oder das Ersuchen allgemein oder für den Einzelfall erklärt werden kann.

In 15. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 163f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 163f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 das Wort "zwei" durch das Wort "sieben" zu ersetzen.

Begründung:

§ 163f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO-E führt dazu, daß fast alle Observationen als "längerfristige" Observationen anzusehen wären.

(noch Ziffer 15)

Der überwiegende Anteil der Observationen muß an mehr als zwei Tagen stattfinden, um überhaupt etwas Verfahrensrelevantes feststellen zu können. Eine Observation, die nur einige Tage stattfindet, ohne durchgehend länger als 24 Stunden durchgeführt zu werden, stellt keinen so wesentlichen Rechtseingriff dar, um eine solch einschränkende Vorschrift erforderlich zu machen. Die Forderung, den Zeitraum auf sieben Tage zu erweitern, ist praktikabel und entspricht den Vorschriften in mehreren Ländern.

R 16. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 163f Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 163f Abs. 1 Satz 2 das Wort "Täters" durch das Wort "Beschuldigten" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Angleichung an § 163f Abs. 1 Satz 1 StPO.

R 17. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 163f Abs. 5 - neu - StPO)

In Artikel 1 Nr. 10 ist dem § 163f folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) § 101 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend."

Begründung:

Für die längerfristige Observation fehlt eine Verpflichtung zur Benachrichtigung des Beteiligten nach Abschluß der Maßnahme, was angesichts der möglichen Eingriffsdauer aber erforderlich ist. § 101 Abs. 1 Satz 1 StPO sollte für entsprechend anwendbar erklärt werden, wobei unter "Beteiligten" i.S. dieser Vorschrift nur der Beschuldigte und die Kontaktpersonen nach § 163f Abs. 1 Satz 3 StPO-E zu verstehen sind, und nicht jeder Dritte, der unvermeidbar von der Maßnahme betroffen ist (§ 163f Abs. 2 StPO-E).

R 18. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c (§ 406e Abs. 5 StPO)

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 5 zweiter Halbsatz werden die Wörter "Satz 1" durch die Wörter "sowie § 478 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.'

Begründung:

Bei Auskunftsbegehren Verletzter besteht ein praktisches Bedürfnis, die die Ermittlungen führende oder damit befaßt gewesene Polizeidienststelle im Einzelfall oder generell für bestimmte Fallgruppen zu Auskünften zu ermächtigen. Dem soll - da der Entwurf an § 406e Abs. 4 Satz 1 StPO festhält - so Rechnung getragen werden, wie es der Entwurf in Bezug auf entsprechende Begehren anderer Personen und sonstiger Stellen vorsieht (vgl. Artikel 1 Nr. 15 - § 478 Abs. 1 Satz 3 StPO -).

In 19. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 474 Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 474 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Gerichte, Staatsanwaltschaften, andere Justizbehörden und die Polizei erhalten Akteneinsicht, wenn dies für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist."

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung könnte Unsicherheiten verursachen, ob die Polizei zum Kreis der Akteneinsichtsberechtigten zählt.

Ausweislich der Begründung zum Entwurf ist die strafverfolgend tätige Polizei zur Akteneinsicht berechtigt.

Die Klarstellung ist durch die Änderung gewährleistet.

In 20. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 474 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 474 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Im übrigen können öffentlichen Stellen Auskünfte aus Akten erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist und das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt."

(noch Ziffer 20)

Begründung:

Die Regelung im Entwurf ist zu perfektionistisch. Sie birgt die Gefahr von Lücken. So wird der Fall nicht erfaßt, daß Gefahren für das Gemeinwohl verhindert werden müssen, es hierzu aber an einer "besonderen" Vorschrift im Sinne der Regelung fehlt. Dies ist nicht hinnehmbar. Die Zweckbindung, die das Bundesverfassungsgericht fordert, wird durch den Bezug auf die jeweiligen Aufgaben ausreichend gewährleistet.

In 21. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 476 Abs. 8 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 476 Abs. 8 wie folgt zu fassen:

"(8) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Daten nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden."

Begründung:

Den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich hat der Bundesgesetzgeber im Dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes geregelt. Allerdings findet das BDSG nur Anwendung, soweit personenbezogene Daten in oder aus Dateien verarbeitet werden. Für die aktenmäßige Verarbeitung fände das BDSG keine Anwendung, so daß diese keiner Kontrolle nach § 38 BDSG unterläge und mißbräuchliche Datennutzungen nicht mit Strafe bedroht wären. Im Hinblick auf die besondere Sensitivität der Daten wird mit dem neu gefaßten Absatz 8 eine Regelung aufgenommen, die sicherstellt, daß das BDSG auch zur Anwendung kommt, wenn die übermittelten Daten beim Empfänger nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden. Darüber hinaus wird damit erreicht, daß, anders als beim Regierungsentwurf, auch die Strafvorschriften des BDSG, mit denen einer mißbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten vorgebeugt werden soll, zur Anwendung kommen.

Einer Regelung, daß eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG auch durchgeführt werden kann, wenn kein Anlaß für einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegt, bedarf es nicht, weil der Bundesgesetzgeber nach der EG-Datenschutzrichtlinie gehalten ist, für den nichtöffentlichen Bereich generell eine anlaßunabhängige Kontrolle vorzusehen.

In 22. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 478 Abs. 1 Satz 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 478 Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden des Polizeidienstes oder eine entsprechende Akteneinsicht sind ohne Entscheidung nach Satz 1 zulässig."

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung läßt offen, ob die Polizeibehörden, neben der Erteilung von Auskünften, einander auch Akteneinsicht gewähren dürfen. Aus praktischen Gründen muß dies jedoch zulässig sein.

Die Klarstellung ist durch die Änderung gewährleistet.

In 23. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 478 Abs. 3 Satz 4 - neu - StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist dem § 478 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Gegen eine Entscheidung der Polizei kann Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft eingelegt werden."

Begründung:

Die Entscheidung über Auskunftserteilung und Akteneinsicht in den Fällen des § 475 trifft die Polizei, wenn sie von der Staatsanwaltschaft dazu ermächtigt worden ist (§ 478 Abs. 1 Satz 3 StPO-E). Die Regelung der Rechtsmittel in Absatz 3 berücksichtigt diesen Fall jedoch nicht. Es ist daher insoweit nach wie vor offen, ob § 161a StPO analog oder § 23 EGGVG anwendbar ist. Auch könnte man die Auffassung vertreten, daß das Land im Prozeß von der Polizeibehörde zu vertreten wäre, die die Entscheidung getroffen hat. Daher erscheint es erforderlich, für diese Fälle eine Beschwerde zur Staatsanwaltschaft vorzuschalten.

In 24. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 481 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 481 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "zur Gefahrenabwehr" zu streichen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter "Zu diesem Zweck" durch die Wörter "Zu den dort genannten Zwecken" zu ersetzen.

(noch Ziffer 24)

Begründung:

Die Regelung im Entwurf ist zu eng gefaßt, weil in den Polizeigesetzen nicht nur die Gefahrenabwehr im engen Sinn angesprochen ist.

So darf die Polizei personenbezogene Informationen auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, zum Schutz privater Rechte, zur Erfüllung von durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben oder zur Vollzugshilfe erheben und verarbeiten.

Die Klarstellung ist durch die offenere Formulierung gewährleistet.

In 25. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 484 Abs. 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 484 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die für Zwecke des Polizeirechts in Dateien der Polizei gespeichert sind oder werden, richten sich, ausgenommen für Zwecke eines Strafverfahrens, nach den Polizeigesetzen."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und erfolgt im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauchs und der Begründung zu § 484 Abs. 4 StPO-E in Anlehnung an die Begrifflichkeiten in § 483 Abs. 3 StPO-E und die Begriffsdefinitionen in §§ 3 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes.

In 26. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 484 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob neben der Verhütung von künftigen Straftaten und der Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten als Teilaufgaben der Gefahrenabwehr, die in den Polizeigesetzen der Länder geregelt sind, eine strafprozessuale Regelung zulässig ist, die letztlich zu einem weitgehend parallelen Datenbestand führt.

Begründung:

Die Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten und die Verhütung von Straftaten sind Teilbereiche der übergreifenden Aufgabe der Gefahrenabwehr. Eine Regelung dieser Materie hat demzufolge in den Polizeigesetzen der Länder zu erfolgen, auf die zu Recht § 484 Abs. 4 StPO-E hinweist. Insofern erscheint

(noch Ziffer 26)

fraglich, ob überhaupt eine Regelung in der StPO zulässig ist und, bejahendenfalls, wo die Abgrenzung vorzunehmen ist.

In 27. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 485 Satz 4 - neu - StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist dem § 485 folgender Satz anzufügen:

"§ 483 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar."

Begründung:

Die Polizeibehörden speichern Vorgangsverwaltungsdaten in der Regel in einer einzigen Datei, ohne daß nach der Zweckbestimmung des Vorgangs unterschieden wird. Dies wäre nicht mehr möglich, wenn für die Daten unterschiedliche Verfahrensvorschriften gelten und würde daher einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

In 28. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 487 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 487 zu streichen.

Begründung:

Einer bereichsspezifischen Regelung, daß die speichernde Stelle die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen hat, bedarf es nicht; sie ergibt sich für die speichernden Stellen des Bundes und der Länder bereits aus dem BDSG bzw. den Landesdatenschutzgesetzen. Da die bereichsspezifischen Regelungen der StPO nicht abschließend sind (vergl. Begründung) und im übrigen das BDSG und die Landesdatenschutzgesetze zur Anwendung kommen sollen, ist die Vorschrift entbehrlich und sollte gestrichen werden.

In 29. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 488 Abs. 2 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 488 Abs. 2 Satz 2 die Angabe "§§ 479 und 480" durch die Angabe "§§ 479, 480 und 481 Abs. 1 Satz 2" zu ersetzen.

(noch Ziffer 29)

Begründung:

Die Einfügung des § 481 Abs. 1 Satz 2 StPO-E in § 488 Abs. 2 Satz 2 StPO-E ist notwendig, um sicherzustellen, daß auf der Grundlage eines elektronischen Datenaustausches die Polizei die von der Staatsanwaltschaft überspielten Daten nicht nur für Zwecke des Strafverfahrens nach § 483 Abs. 1 StPO-E, sondern auch zur polizeilichen Aufgabenerfüllung nach § 481 Abs. 1 Satz 2 StPO-E verwenden kann. Zwar findet ein solcher elektronischer Datenaustausch zwischen Polizei und Justiz bisher nicht statt, die Strafprozeßordnung sollte aber den Modernisierungsbemühungen der Justiz im Verhältnis zur Schnittstelle Polizei Rechnung tragen.

R 30. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 489 Abs. 3 Satz 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 489 Abs. 3 Satz 4 nach dem Wort "Empfängers" das Wort "zu" zu streichen.

Begründung:

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

In 31. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 490 Abs. 7 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 490 Abs. 7 Satz 2 die Wörter "Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren" durch die Wörter "Personenbezogene Daten sind gesperrt" zu ersetzen.

Begründung:

§ 490 Abs. 7 Satz 2 StPO-E schreibt vor, Daten zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Schutzkontrolle gespeichert sind. Da die Protokolldaten für das gesamte System in einer Datei gespeichert werden, müßte der gesamte Protokollbestand, auch soweit er nicht der StPO unterliegt, gesperrt werden.

Dies würde einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand bedeuten.

In 32. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 490 Abs. 7 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 490 Abs. 7 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Gesperrte Daten dürfen nur zu den in Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Zwecken verwendet werden oder soweit dies zur Behebung einer Beweisnot erforderlich ist."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 33. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 491 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 491 zu streichen.

Begründung:

Einer bereichsspezifischen Regelung, daß die speichernde Stelle für jede automatisierte Datei eine Errichtungsanordnung zu treffen hat, bedarf es nicht; vergleichbare Verpflichtungen ergeben sich für die speichernden Stellen des Bundes und der Länder bereits aus dem BDSG bzw. den Landesdatenschutzgesetzen. Da die bereichsspezifischen Regelungen der StPO nicht abschließend sind (vergl. Begründung) und im übrigen das BDSG und die Landesdatenschutzgesetze zur Anwendung kommen sollen, ist die Vorschrift entbehrlich und sollte gestrichen werden.

R 34. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 492 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß Auskünfte aus Akten an Nicht-Verfahrensbeteiligte auch aus ermittlungstaktischen Gründen, insbesondere wegen Gefährdung des Untersuchungszweckes, verweigert werden dürfen.

Begründung:

§ 492 StPO enthält keine Regelung zur Auskunftserteilung aus Akten an Nicht-Verfahrensbeteiligte. In der Begründung wird insoweit auf die "Datenschutzgesetze" verwiesen, die "allgemein einen Anspruch des Betroffenen auf Auskunft aus Akten vorsehen".

(noch Ziffer 34)

Soweit damit das Bundesdatenschutzgesetz gemeint ist, kann bzw. muß gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 BDSG die Auskunft an Nicht-Verfahrensbeteiligte in bestimmten Fällen verweigert werden. Die dort genannten Verweigerungsgründe erfassen aber nicht - zumindest nicht ausdrücklich - den Fall entgegenstehender ermittlungstaktischer Erwägungen. Bereits der Bundesratsentwurf eines StVÄG 1994 (BT-Drs. 13/194) hatte mit § 486 Abs. 2 StPO ebenso wie die Stellungnahme des Bundesrates zum StVÄG 1996 (BT-Drs. 13/9718, S. 46 und 47) ein entsprechendes Auskunftsverweigerungsrecht gefordert.

R 35. Zu Artikel 9a - neu - (Änderung des Ausländergesetzes)

Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9 a einzufügen:

'Artikel 9 a

Änderung des Ausländergesetzes

§ 76 Abs. 4 Satz 3 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die höchstens mit einer Geldbuße in der in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmten Höhe geahndet werden kann." "

Begründung:

Es ist erforderlich, eine versehentlich unterbliebene Folgeänderung zu einer Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nachzuholen, um die Zahl der Datenübermittlungen von Bußgeldbehörden und -gerichten an Ausländerbehörden auf das sachliche gebotene Maß zu beschränken.

Nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AuslG haben u.a. die für die Einleitung und Durchführung eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Verwaltungsbehörde, bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht zu unterrichten. § 76 Abs. 4 Satz 3 AuslG nimmt bestimmte Fälle von dieser Pflicht zu Unterrichtungen in Bußgeldsachen aus. Sinn dieser Bestimmung ist es, geringfügige Verstöße gegen Rechtsvorschriften auszuklammern, die eine Ausweisung nicht rechtfertigen (vgl. §§ 45, 46 Nr. 2 AuslG). Abgestellt wird bislang auf eine Obergrenze der Bußgeldandrohung (1.000 DM). Damit waren die Ordnungswidrigkeiten erfaßt, deren Bußgeldandrohung sich nach § 17 Abs. 1 OWiG a.F. richtete. Als dort die Höchstgrenze mit Wirkung vom 01.03.1998 auf 2.000 DM angehoben wurde (Artikel 1 Nr. 1, Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung

(noch Ziffer 35)

des OWiG und anderer Gesetze vom 28.01.1998, BGBl. I S. 156, 340), war nicht beabsichtigt, diese Ordnungswidrigkeiten, zu denen insbesondere die Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG gehören, aus dem Kreis der geringfügigen Verstöße i.S.v. § 46 Nr. 2 AuslG herauszuheben. Vielmehr ist versehentlich eine Folgeänderung in § 76 Abs. 4 Satz 3 AuslG unterblieben.

Sie ist nun nachzuholen. Dabei empfiehlt es sich, die Angabe eines Geldbetrages durch eine Verweisung auf § 17 Abs. 1 OWiG zu ersetzen und dadurch das Verhältnis der Normen zueinander für die Zukunft festzuschreiben sowie durch die Verwendung des Wortes "Geldbuße" anstelle des Wortes "Bußgeld" die Gesetzesterminologie zu vereinheitlichen.

In 36. Zu Artikel 10 (Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes) *)

Artikel 10 ist wie folgt zu fassen:

'Zu Artikel 10

Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

§ 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646) wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Für Zwecke des Absatzes 1 erteilt der Generalbundesanwalt auf Ersuchen obersten Bundes- oder Landesbehörden sowie Staatsanwaltschaften und den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei unbeschränkt Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Zentralregister und Erziehungsregister) über im Ersuchen bezeichnete Personengruppen. Zweck und Empfänger der Auskunft sind in dem Ersuchen anzugeben. Die Auskunft darf nur für diesen Zweck verarbeitet und zweckgebunden weitergeleitet werden." "

Begründung:

Die für eine umfassende und effiziente DNA-Identifizierungsdatei erforderliche Mitwirkung des Bundeszentralregisters muß außer Streit sein und eindeutig geregelt werden. Die Regelung beschränkt sich gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung dabei auf das für diesen Zweck Notwendige. Gleichzeitig wird klargestellt, daß neben den obersten Bundes- und Landesbehörden auch die

*) Bei Annahme von Ziffern 36, 37 und 38 werden diese redaktionell zusammengeführt.

(noch Ziffer 36)

Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden weitgehend zur Auskunft berechtigt sind und letztere nicht über eine oberste Bundes- oder Landesbehörde das Ersuchen stellen müssen.

Hervorzuheben ist:

- Im Bundesdatenschutzgesetz werden die Voraussetzungen für die Erhebung und Übermittlung von Daten und deren Nutzung durch den Empfänger geregelt. Diese Regelungen müssen nicht noch einmal wiederholt werden.
- Der Verwendungszweck ist unter Hinweis auf § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz ausreichend definiert.
- Vorgesehen ist kein Straftatenkatalog. Dieser ist im Gesetz auch verzichtbar. Selbstverständlich muß für den Verwaltungsvollzug konkret geklärt werden, was abgefragt und mitgeteilt wird. Dies muß aber nicht im Gesetz geschehen. Auch der Wissenschaft wird in § 42 BZRG kein Katalog vorgegeben. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber im DNA-Identitätsfeststellungsgesetz Flexibilität gewährleistet hat, indem er auf einen Straftatenkatalog verzichtet hat. Es erscheint widersprüchlich, nunmehr für einen großen Bereich gesetzlich einen Straftatenkatalog vorzuschreiben.
- Der Grundsatz der Erforderlichkeit und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stellen sicher, daß nur die Behörden, die die Auskunft auch brauchen, sie erhalten. Die Formulierung lehnt sich terminologisch an das Bundeszentralregistergesetz an. Auch hier muß im Verwaltungsvollzug geprüft werden, wer wie sinnvoll abfragt.
- Im Gegensatz zu Artikel 10 in der Fassung des Regierungsentwurfs fehlt es an der Festlegung einer Frist. Einer solchen bedarf es zum einen nicht, weil die Kriterien, unter denen der Abgleich stattfindet, klar sind. Die Befristung kann u.a. dazu führen, daß auf Vorrat Abfragen erfolgen müssen. Auch hier ist nicht ersichtlich, warum im Vergleich zur Wissenschaft ein sehr viel strengerer Maßstab angelegt wird.

R 37. Zu Artikel 10 (§ 2 Abs. 2a - neu - DNA-Identitätsfeststellungsgesetz) *)

Artikel 10 ist wie folgt zu fassen:

'Zu Artikel 10

Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetz

Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646) wird wie folgt geändert:

*) Bei Annahme von Ziffern 36, 37 und 38 werden diese redaktionell zusammengeführt.

(noch Ziffer 37)

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2a wird angefügt:

"(2a) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gelten die § 81a Abs. 2, §§ 81f und 162 Abs. 1 der Strafprozeßordnung entsprechend."

2. ...

Begründung:

Durch die Ergänzung des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz wird klargestellt, daß auch bei rechtskräftig Verurteilten für die Entnahme und Untersuchung von Körperzellen als Maßnahmen der DNA-Analytik der Richtervorbehalt gilt und der Ermittlungsrichter zuständig ist.

Nach § 81a Abs. 2 StPO ist die Anordnung einer körperlichen Untersuchung des Beschuldigten durch den Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten zu treffen.

§ 81f StPO regelt die richterliche Anordnungscompetenz für die molekulargenetische Untersuchung nach § 81e StPO. Zuständiger Richter ist in beiden Fällen gemäß § 162 Abs. 1 StPO bis zur Erhebung der öffentlichen Klage der Ermittlungsrichter.

Während durch Bezugnahme auf § 81a Abs. 2 und § 81f StPO in § 81g Abs. 3 StPO, eingefügt durch § 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I. S. 2646), für die sog. Neufälle klargestellt ist, daß für die Entnahme- und Untersuchungsanordnung von Körperzellen zur Erstellung eines DNA-Identifizierungsmusters der Ermittlungsrichter zuständig ist (vgl. Senge, NJW 1999, 253, 255), fehlt eine entsprechende Regelung für die in § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes geregelte Entnahme und Untersuchung von Körperzellen bei rechtskräftig Verurteilten.

Nach dem Willen des Gesetzgebers war auch für § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz der Richtervorbehalt gewollt; dies ergibt sich aus der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs vom 26. Mai 1998, in der es heißt:

"Die Bezugnahme auf Maßnahmen nach § 81g der Strafprozeßordnung schließt selbstverständlich ein, daß auch in den Fällen des § 2 die in derjenigen Vorschrift festgelegten Regelungen gelten." (BT-Drs. 13/10791 S. 5),

(noch Ziffer 37)

sowie der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 1998, in der die letztlich Gesetz gewordene Änderung des ersten Halbsatzes des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz damit begründet worden ist, hierdurch solle verdeutlicht werden, daß auch in den Fällen der rechtskräftig Verurteilten die Voraussetzungen des § 81g StPO vorliegen müssen (vgl. BT-Drs. 13/11116 S. 7).

Gestützt vor allem auf diesen in den amtlichen Begründungen zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Willen sowie darauf, daß es sich bei der DNA-Analytik um eine Maßnahme der Vorsorge für künftige Strafverfolgung handelt, hat die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen für die Entnahme- und Untersuchungsanordnung bei rechtskräftig Verurteilten den Richtervorbehalt und die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters angenommen (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluß vom 06.11.1998 - 1 Ws 556/98 - in: StV 99, 9 und NJW 99, 300; LG Karlsruhe, Beschluß vom 20.10.1998 - 1 AK 20/98 - in NJW 99, 301; AG Bad Kreuznach, Beschluß vom 28.09.1998 - 4 Gs 922/98 in: NJW 99, 303). In allen Entscheidungen wird allerdings darauf hingewiesen, daß eine klare Verfahrens- und Zuständigkeitsregelung für die sog. Altfälle in § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz fehle.

Die Unklarheiten haben auch zu abweichenden, insbesondere eine Zuständigkeit des Ermittlungsrichters verneinenden Entscheidungen geführt (vgl. LG Berlin, Beschluß vom 06.11.1998 - 545 Qs 12/98 - in: NJW 99, 302; AG Landau i. d. Pf., Beschluß vom 21.09.1998 - Gs 822/98 - in: NJW 99, 303; vgl. auch Anmerkung von RiAG Kamann zur Entscheidung des OLG Zweibrücken vom 06.11.1998 in: StV 99, 10, der für eine Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und entsprechender Ergänzung von § 462a StPO plädiert). Das Landgericht Münster hat z. B. in mehreren unanfechtbaren Entscheidungen auf die Beschwerde betroffener Verurteilter die die Entnahme und Untersuchung von Körperzellen anordnenden Beschlüsse des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht mit der Begründung aufgehoben, es fehle an einer gesetzlichen Grundlage für eine Entscheidung des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht (vgl. LG Münster, Beschluß vom 18.01.1999 - 2 Qs 79/98; LG Münster, Beschluß vom 21.01.1999 - 2 Qs 4/99). Weder enthalte der Text des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes eine Regelung der Anordnungskompetenz und des Verfahrens für Entnahme und Untersuchung von Körperzellen der DNA-Analytik bei Verurteilten, noch ergebe eine Auslegung der Vorschrift, die der Gefahrenabwehr diene und keine ausdrückliche Zuweisung an den Ermittlungsrichter enthalte, eine Zuständigkeit des Ermittlungsrichters. Auch sei der Wille des Gesetzgebers angesichts der sich aus den Beratungen des Rechtsausschusses ergebenden und Gesetz gewordenen Fassung des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes gerade darauf gerichtet gewesen, von der Bezugnahme im ersten Halbsatz Verfahrensregelungen nicht zu erfassen. Auch eine Auslegung der Vorschrift ergebe nicht, daß insoweit ausschließlich dem Ermittlungsrichter

(noch Ziffer 37)

die Entscheidungsbefugnis zugewiesen sei und zwar auch dann, wenn Fälle des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes zu prüfen seien; damit werde nämlich hinsichtlich der Maßnahmen nach § 81g StPO eine Rechtswegzuweisung vorgenommen, die atypisch den ordentlichen Rechtsweg eröffne, obwohl es sich um Maßnahmen der Gefahrenabwehr handle, wie sie bereits in § 81b StPO (Erkennungsdienst) geregelt waren. Wenn nun aber nicht einmal der je nach Verfahrensstand unterschiedlich bestimmte Richter der StPO, sondern in allen Fällen der Ermittlungsrichter für erkennungsdienstliche Maßnahmen zuständig sein solle, müsse im Hinblick auf die erheblichen Eingriffe in die Grundrechte der jeweils betroffenen Person jedenfalls für die Fälle des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes erwartet werden, daß dies durch eine eindeutige Regelung der verfahrensrechtlichen Abläufe bestimmt werde.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine klarstellende Regelung durch die beantragte Ergänzung des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes angebracht. Bisher haben sich die Entnahme- und Untersuchungsanordnungen nach § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes auf gegenwärtig in die Justizvollzugsanstalten der Länder einsitzende Verurteilte beschränkt. Mit der nunmehr beabsichtigten Auswertung des Datenbestandes des Bundeszentralregisters, um Altfälle herauszufinden, bei denen typischerweise eine Maßnahme nach § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz in Betracht kommen kann, wird sich die Zahl der von Maßnahmen nach § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz betroffenen Personen deutlich erhöhen. Maßnahmen der DNA-Analytik werden nicht nur - wie bei den nach Inkrafttreten des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes von allen Landesjustizverwaltungen getroffenen Eilmaßnahmen - Verurteilte betreffen, die wegen der Anlaßtat gegenwärtig eine Freiheitsstrafe verbüßen oder unter Bewährung stehen. Es wird vielmehr eine nicht unbeträchtliche Zahl von Personen betroffen sein, die die für die Anlaßtat verhängte Freiheitsstrafe entweder vollständig verbüßt haben oder denen die wegen der Anlaßtat verhängte Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung insgesamt oder nach Verbüßung eines Teiles der Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist, nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist, oder die wegen anderer als der Anlaßtat gegenwärtig unter Bewährung stehen. Eine klare Verfahrens- und Zuständigkeitsregelung für diese Fälle wird, da damit zumindest Streitpunkte hinsichtlich des Richtervorbehaltes und der Zuständigkeit des Ermittlungsrichters ausgeschlossen werden, den Arbeitsaufwand bei Staatsanwaltschaften und Gerichten deutlich vermindern.

R
In

38. Zu Artikel 10 (§ 2 Abs. 2b - neu - DNA-Identitätsfeststellungsgesetz) *) **)

Artikel 10 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 10

Änderung des DNA - Identitätsfeststellungsgesetzes

Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2b wird angefügt:

"(2b) §§ 131a und 131c der Strafprozeßordnung gelten entsprechend."

2. ...'

R

Begründung:

§ 131a StPO regelt die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten oder eines Zeugen. Nach dem Wortlaut sind damit die "Verurteilten bzw. die diesen gleichgestellten Personen" i.S.v. § 2 DNA-IFG nicht erfaßt, da sie nicht aktuelle Beschuldigte eines konkreten Ermittlungsverfahrens sind, aber auch keine Zeugen. Der Erlaß eines Vollstreckungshaftbefehls und eine Fahndungsmaßnahme nach § 457 Abs. 1, § 131 StPO i.V.m. § 34 StVollstrO kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Aufenthaltsermittlung nicht zur Vorbereitung der Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Strafe dient. Andererseits kann es durchaus erforderlich sein, den Aufenthalt eines "Verurteilten i.S.v. § 2 DNA-IFG" zu ermitteln, gerade wenn seine Eintragung im Bundeszentralregister schon lange zurückliegt und er unbekannt verzogen oder aus sonstigen Gründen nicht auffindbar ist. Um dies zu ermöglichen, sollte § 2 DNA-IFG um einen Absatz ergänzt werden, in welchem § 131a StPO und die Anordnungsnorm des § 131c StPO für entsprechend anwendbar erklärt werden.

*) Bei Annahme von Ziffern 36, 37 und 38 werden diese redaktionell zusammengeführt.

**) Bei Annahme werden die Begründungen redaktionell zusammengeführt.

(noch Ziffer 38)

In

Begründung:

§131a StPO regelt die Aufenthaltsermittlung von Beschuldigten oder Zeugen und läßt Fälle außer Acht, in denen Verurteilte bzw. diesen Gleichgestellte i.S.v. § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz für die in diesem Gesetz genannten Zwecke wegen unbekannten Aufenthalts zu ermitteln sind.

Ohne die vorgeschlagene Ergänzung fehlt eine strafprozessuale Ermächtigung, diesen Personenkreis für Zwecke des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben zu können.

Die Regelungen der Polizeigesetze des Bundes und der Länder bleiben davon unberührt.

In

39. Zu Artikel 11 (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Bundeskriminalamtgesetz)

In Artikel 11 § 16 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "Abwehr einer sonstigen dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr," durch das Wort "Gefahrenabwehr" zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 13 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes erlaubt die Verwendung mittels Personenschutzsender in der Wohnung erlangter Erkenntnisse allgemein zur Gefahrenabwehr, ohne daß die Gefahr an die in Artikel 13 Abs. 4 des Grundgesetzes genannten Voraussetzungen geknüpft wäre. Der Grundgesetzgeber trägt hierdurch den Gesichtspunkt Rechnung, daß der Einsatz eines Personenschutzsenders, bei dem sich der Polizeibeamte zwar unter Vortäuschung seiner Identität, jedoch mit Zustimmung des Wohnungsinhabers in der Wohnung aufhält, einen geringeren Eingriff in Artikel 13 des Grundgesetzes darstellt, als die technische Wohnraumüberwachung ohne Kenntnis des Wohnungsinhabers.

Der Verfassungsgeber hat somit bewußt für die technische Wohnraumüberwachung einen strengeren Maßstab angelegt, als für die Verwertung aus dem Einsatz von Personenschutzsendern in Wohnungen gewonnener Erkenntnisse. Für die Angleichung der Voraussetzungen für die Verwertung mit Personenschutzsender gewonnener Erkenntnisse an die strengen Voraussetzungen für die Wohnraumüberwachung nach Artikel 13 Abs. 4 des Grundgesetzes entsprechend der beabsichtigten Neuregelungen des § 16 Abs. 3 des Bundeskriminalamtgesetzes besteht daher kein Anlaß.

R 40. Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es einer über Artikel 6 hinausgehenden Vorlaufzeit bedarf.

Begründung:

Erforderlich sein kann dies etwa mit Blick auf die neuen Vorschriften zur Fahndung und zur längerfristigen Observation, aber auch mit Blick darauf, daß die Regelungen zur Akteneinsicht praktisch bedeutsam sind und es nicht möglich erscheint, daß die Praxis am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt umfassend nach dem Recht, das dann gilt, verfährt.